

Statuten der Aktiengesellschaft Conzzeta AG in Zürich

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma
Conzzeta AG
besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 46'000'000.- und ist eingeteilt in 406'000 voll einbezahlte Inhaberaktien zu CHF 100.- Nennwert sowie 270'000 voll einbezahlte Namenaktien zu CHF 20.- Nennwert.

Art. 4

Als Aktionär gilt der Gesellschaft gegenüber einzig:

- a) bei Inhaberaktien, wer sich als Besitzer einer solchen Aktie ausweist;
- b) bei Namenaktien, wer im Aktienbuch gültig als Eigentümer eingetragen ist.

Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 5

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals mit Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat in den vom Gesetz genannten Fällen sowie nach Bedürfnis einberufen.

Art. 7

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, mittels Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1'000'000.- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss der Gesellschaft mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung zugehen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die gehörig traktandiert worden sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 8

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 9

Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder wenn es die Versammlung beschliesst.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. jede Änderung der Statuten;
2. jede Kapitalveränderung;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
4. die Auflösung der Gesellschaft

Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Wer an der Generalversammlung teilnehmen will, hat gegen einen nach den Anforderungen des Verwaltungsrates zu leistenden Ausweis über seinen Aktionärsstatus und gegebenenfalls über seine Vertretungsvollmacht eine Eintrittskarte zu beziehen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 13

Der Verwaltungsrat besteht aus vier bis acht Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit.

Art. 14

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 15

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, so oft es ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden zusätzlich der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern der Präsident den Antrag als dringlich erachtet.

Art. 17

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung der Grundsätze des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen einschliesslich der Art ihrer Zeichnung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und, nach Massgabe eines Organisationsreglementes, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Verwaltungsrat festzusetzende Entschädigung für Bemühungen und Auslagen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für das laufende Geschäftsjahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren.

Der Revisionsstelle obliegt gleichzeitig die Prüfung der Konzernrechnung.

IV. Gewinnverteilung und Reserven

Art. 21

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 22

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Art. 24

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Zürich, 29. April 2008